



ONLINEKOMMENTAR
DER FREI ZUGÄNLICHE
RECHTSKOMMENTAR

KOMMENTIERUNG ZU

Art. 47a DSG

Eine Kommentierung von Danielle Schneider / Carl Jauslin

Herausgegeben von Thomas Steiner / Anne-Sophie Morand / Daniel Hürlimann

Stand der Bearbeitung: 27.07.2023

PDF erstellt am: 06.10.2026

DOI: 10.17176/20230726-070341-0

ZITIERVORSCHLAG

Danielle Schneider/Carl Jauslin, Kommentierung zu Art. 47a DSG, in: Thomas Steiner/Anne-Sophie Morand/Daniel Hürlimann (Hrsg.), Onlinekommentar zum Bundesgesetz über den Datenschutz

Kurzzitat: OK-Schneider/Jauslin, N. XXX zu Art. 47a DSG.

Art. 47a Ausstand

Ist der Ausstand der oder des Beauftragten streitig, so entscheidet darüber die Präsidentin oder der Präsident der auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts.

GLIEDERUNG

In Kürze 3

I. Entstehungsgeschichte 3

II. Ausstandsgründe für die Beauftragte oder den Beauftragten..... 3

III. Entscheid über den Ausstand 4

Literaturverzeichnis..... 4

Materialienverzeichnis 5

IN KÜRZE

Art. 47a DSG klärt die Frage, wer im Streitfall über den Ausstand der oder des Beauftragten entscheidet. Die Aufgabe wird der Präsidentin oder dem Präsidenten der für den Datenschutz zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts übertragen. Mit dieser Lösung wird die Unabhängigkeit bzw. die Weisungsungebundenheit der oder des Beauftragten gewahrt.

I. ENTSTEHUNGSGESCHICHTE

- 1 Art. 47a DSG wurde im Rahmen der **parlamentarischen Initiative SPK-N 21.443**¹ in das totalrevidierte DSG eingefügt. Bei der Ausarbeitung der Ausführungsvorschriften zum Arbeitsverhältnis der oder des Beauftragten stellte das Parlament fest, dass es unklar war, wer im Streitfall über den Ausstand der oder des Beauftragten entscheidet.
- 2 Die üblichen Zuständigkeiten nach dem Bundespersonalrecht (Vorgesetzte gemäss Art. 94a Abs. 3 BPV) und dem Verwaltungsverfahrenrecht (Aufsichtsbehörde oder Kollegialbehörde unter Ausschluss des betreffenden Mitgliedes gemäss Art. 10 Abs. 2 VwVG) kamen aufgrund der **besonderen Stellung** der oder des Beauftragten nicht in Frage. Auch die Vereinigte Bundesversammlung oder die Gerichtskommission, die grundsätzlich für die Arbeitgeberentscheide gegenüber der oder dem Beauftragten zuständig sind (vgl. Art. 2 der Verordnung der Bundesversammlung vom 17. Juni 2022 über das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten²; nachfolgend «Verordnung über das Arbeitsverhältnis der oder des Beauftragten»), fielen aufgrund der **Unabhängigkeit bzw. der Weisungsungebundenheit** der oder des Beauftragten als Entscheidungsinstanzen ausser Betracht.³
- 3 Das Parlament füllte diese Lücke, indem es **die Präsidentin oder den Präsidenten der auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts** mit dem Entscheid über einen streitigen Ausstand der oder des Beauftragten betraute. Diese Zuständigkeit ist naheliegend, da die Präsidentin oder der Präsident der Abteilung I des Bundesverwaltungsgerichts bereits unter bisherigem Recht besondere Aufgaben im Bereich des Datenschutzes wahrgenommen hat (vgl. Art. 30 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 2 aDSG).⁴

II. AUSSTANDSGRÜNDE FÜR DIE BEAUFTRAGTE ODER DEN BEAUFTRAGTEN

- 4 Die Ausstandsgründe für die Beauftragte oder den Beauftragten richten sich grundsätzlich nach dem **Bundespersonalrecht** (Art. 43 Abs. 3 erster Satz DSG i.V.m. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der oder des Beauftragten). Gemäss Art. 94a Abs. 1 BPV tritt die oder der Beauftragte in den Ausstand, wenn sie oder er aus einem persönlichen Interesse in einer Sache oder aus anderen

1. Parlamentarische Initiative SPK-N 21.443 vom 15.4.2021 «Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten».

2. SR 235.171.1.

3. Vgl. dazu den Bericht der SPK-N, S. 8.

4. Vgl. dazu den Bericht der SPK-N, S. 8.

Gründen befangen sein könnte. Dabei genügt der Anschein der Befangenheit (Art. 94a Abs. 1 BPV). Art. 94a Abs. 2 BPV führt (nicht abschliessend) folgende Befangenheitsgründe an:

- die besondere Beziehungsnähe oder die persönliche Freund- oder Feindschaft zu natürlichen und juristischen Personen, die an einem Geschäft oder Entscheidprozess beteiligt oder davon betroffen sind (lit. a) und
- das Vorliegen eines Stellenangebotes von einer natürlichen oder juristischen Person, die an einem Geschäft oder einem Entscheidprozess beteiligt oder davon betroffen ist (lit. b).

5 Im Rahmen einer Untersuchung von Verstössen gegen Datenschutzvorschriften kommen dagegen die Vorschriften des **Verwaltungsverfahrenrechts** und damit die **Ausstandsgründe nach Art. 10 Abs. 1 VwVG** zur Anwendung (Art. 94a Abs. 4 BPV und Art. 52 Abs. 1 DSG). Dazu gehören unter anderem:

- ein persönliches Interesse in der Sache (Art. 10 Abs. 1 lit. a VwVG),
- die Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft mit einer Partei (Art. 10 Abs. 1 lit. b VwVG),
- die Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einer Partei (Art. 10 Abs. 1 lit. b^{bis} VwVG) sowie
- die Vertretung einer Partei oder das Tätigsein für eine Partei in der gleichen Sache (Art. 10 Abs. 1 lit. c VwVG).

III. ENTSCHEID ÜBER DEN AUSSTAND

- 6 Die Ausstandsgründe sind **zwingender Natur**. Die oder der Beauftragte muss sie also von sich aus berücksichtigen und den involvierten Personen zur Kenntnis bringen.⁵ Tritt die oder der Beauftragte in den Ausstand, übernimmt ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihr oder sein Stellvertreter das Geschäft.
- 7 Ist der Ausstand der oder des Beauftragten dagegen **streitig**, so entscheidet darüber die Präsidentin oder der Präsident der auf dem Gebiet des Datenschutzes zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichts (Art. 47a DSG). Dieser Entscheid kann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 82 ff. und Art. 92 BGG).⁶

Die vertretene Auffassung widerspiegelt die persönliche Meinung der Autorenschaft und bindet nicht das Bundesamt für Justiz.

LITERATURVERZEICHNIS

Baeriswyl Bruno, Kommentierung zu Art. 47a DSG, in: Baeriswyl Bruno/Pärli Kurt/Blonski Dominika (Hrsg.), Datenschutzgesetz, Stämpfli Handkommentar, 2. Aufl., Bern 2023.

Petermann Büttler Judith, Kommentierung zu Art. 47a DSG, in: Bieri Adrian/Powell Julian (Hrsg.), Datenschutzgesetz, Orell Füssli Kommentar, Zürich 2023.

5. SHK-Baeriswyl, Art. 47a DSG N. 5. Siehe auch OFK-Petermann Büttler, Art. 47a DSG N. 3.

6. Vgl. dazu den Bericht der SPK-N, S. 8.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Bericht der SPK-N vom 27.1.2022 zur parlamentarischen Initiative 21.443 «Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Leiterin oder des Leiters des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten» (BBl 2022 S. 345).